

GR_GERICHTE SF 2006 14 vom 28. August 2006

GR Gerichte, 2006-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_14

FR: GR_GERICHTE SF 2006 14 du 28 août 2006

IT: GR_GERICHTE SF 2006 14 del 28 agosto 2006

Regeste

Vergewaltigung | Sexuelle Integrität

Erwägungen

E. 5

Jahre bedroht sind. X. wurde der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB angeklagt, ein Delikt, welches einer Strafdrohung von Zuchthaus bis zu zehn Jahren unterliegt. b. Nach Art. 123 Abs. 1 StPO fällt das Gericht aufgrund der Akten und der Parteivorträge ein Abwesenheitsurteil, wenn ein Angeklagter, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 122 StPO erfüllt sind, trotz gehöriger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung erscheint und er auch nicht vorgeführt werden kann. Vorliegend ist der genaue Aufenthaltsort von X. in J. nicht bekannt. Da über ihn am 28. Oktober 2005 eine Einreisesperre verfügt wurde, hält er sich auch nicht offiziell in der Schweiz auf (vgl. die Aktennotiz des zuständigen Untersuchungsrichters vom 3. Februar 2006, act. 2.8). Entsprechend ist eine Vorführung des Angeklagten im Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens erweisen sich unter diesen Umständen als erfüllt (vgl. Willy Padrutt, Kommentar zur StPO des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur, 1996, Ziff. 2 zu Art. 123 StPO). Hiervon gehen auch der Vertreter der Anklage und der amtliche Verteidiger aus. 2.a. Gemäss Anklageschrift vom 2. Mai 2006 wird X. vorgeworfen, die Prostituierte A. am 6. Juli 2005 gegen deren Willen zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr genötigt zu haben. Die Staatsanwaltschaft stützt sich für die Anklage weitgehend auf die Aussagen von A.. Der Angeklagte stellt den ihm von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegten Sachverhalt und damit auch die Richtigkeit der Aussagen von A. in den entscheidenden Punkten in Abrede. Nach seiner Sicht der Dinge sollen die Geschehnisse der fraglichen Nacht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt sein. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, zunächst auf die relevanten strafprozessualen Beweisregeln einzugehen, um danach gestützt auf die vorliegenden Akten und die Aussagen der Beteiligten beurteilen zu können, ob und inwiefern der Angeklagte tatsächlich für die ihm vorgeworfene Tat verantwortlich gemacht werden kann. b. Die Beweislast für eine dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Padrutt, a.a.O., Ziff. 2 zu Art. 125 StPO, S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 286, S. 96). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ergibt sich bereits aus Art. 249 BStP. Das Gericht hat von

E. 6

Bundesrechts wegen frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu

entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 268 f.). Neben der Würdigung der Beweise stellt sich dem Gericht die Frage, wann es eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Nach Lehre und Rechtsprechung darf blosser Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit ist für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertigt keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, § 54 N 11, S. 247). Trotzdem sind an den Beweis der zur Last gelegten Tat hohe Anforderungen zu stellen. Aufgabe des Gerichts ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Schmid, a.a.O., N 289, S. 97). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Die genannte allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten das Gericht zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden (Padrutt, a.a.O., N 2 zu Art. 125 StPO, S. 307). Zu den verschiedenen Beweismitteln ist auszuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet, was bedeutet, dass alle

E. 7

Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und sogar Angeschuldigten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Wesentlich können auch sogenannte Indizien sein (vgl. Schmid, a.a.O., N 290, S. 97). Ein Indiz weist immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hin, und lässt daher, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel. Alle Indizien zusammen können aber vollen Beweis und volle Überzeugung bringen und jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen. In diesem Fall sind sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. den Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Juni 2002, 1P.87/2002, mit Hinweisen). Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft entscheidend. Massgebend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (ZR 91/92 Nr. 35; Schmid, a.a.O., N 290, S. 97.; Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., S. 244 ff.; Vogel, Die Auskunftsperson im Zürcher Strafprozessrecht, Diss. Zürich 1999, S. 2). Bei der Würdigung von Zeugenaussagen im

Rahmen des Gerichtsverfahrens interessiert nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage (vgl. Robert Hauser, *Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses*, Zürich 1974, S. 311 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten. Die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition. Für die Korrektheit einer Aussage sprechen im weiteren das Kenntlichmachen der psychischen Situation von Täter, Opfer und Zeuge, die Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden (vgl. im Detail: Friedrich Arnt-

E. 8

zen/Else Michaelis-Arntzen, *Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale*, 3. Auflage, München 1993). 3.a. Unbestritten ist im vorliegenden Fall, dass X. und ein anderer unbekannter Mann am 6. Juli 2005, so ca. gegen 24 Uhr, zu Fuss zur Prostituierten A. kamen. Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt mit ihrem Kleinbus an der K.-Strasse in Chur, Höhe Autogarage M.. Die Männer wollten mit ihr zu Dritt den Geschlechtsverkehr vollziehen, was A. ablehnte, worauf sie dann allein mit dem Angeklagten, der schon mehrmals ihr Kunde gewesen war, hinter das Möbelgeschäft N. fuhr. Im Weiteren steht aufgrund der übereinstimmenden Angaben von A. und X. auch fest, dass es in der Folge zum ungeschützten Geschlechtsverkehr zwischen den genannten Personen kam (vgl. act 3.7-3.9, 3.12). Abweichende Angaben bestehen indes zum genauen Ablauf der Geschehnisse im Bus von A., so dass im Folgenden insbesondere zu klären ist, ob der Angeklagte jene mittels Gewalt und/oder Drohungen zum ungeschützten Geschlechtsverkehr nötigte oder ob dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Personen stattfand. b.aa. Bei der polizeilichen Befragung vom 7. Juli 2005 (act. 3.7) äusserte sich A. detailliert zum Ablauf der Geschehnisse im hinteren, mit einem Bett ausgestatteten Teil ihres Kleinbusses. Sie gab an, sie habe sich dort die Schuhe ausgezogen und danach ihren Lohn von Fr. 100.-- verlangt. Der Angeklagte, den sie im damaligen Zeitpunkt noch nicht namentlich bezeichnen konnte, habe anstandslos bezahlt. Er habe den Ablauf im Bus und die Preise gekannt, da er schon ca. drei Mal ihr Kunde gewesen sei. Sie habe sich dann auf das Bett gesetzt und den Rock ein wenig hoch gezogen. Unterwäsche habe sie keine getragen. Anschliessend habe sie ein Kondom genommen und die Packung geöffnet. Der Mann habe gewünscht, dass sie sich ganz ausziehe. Dies mache sie aber nie, so dass sie lediglich ihr grünes Top über die Brüste gezogen habe, ohne dieses auszuziehen. Zwischenzeitlich habe sich der Mann ganz ausgezogen und sie dann auf einmal mit Gewalt auf das Bett gedrückt. Er habe sie mit seinen Händen an ihren Handgelenken festgehalten und gesagt, dass er sie ohne Kondom nehmen und mit ihr ein Kind machen wolle.

Sie müsse mit ihm nach J. gehen, ansonsten er ihr den Hals aufschneide. Ein Kollege habe ihm gesagt, dass sie es auch ohne Kondom mache. Sie habe sich dann mit Leibeskräften gewehrt und dem Mann gesagt, dass er aufhören und sie in Ruhe lassen soll. Dies habe aber nichts genützt, und so habe sie angefangen, zu schreien. Daraufhin habe er seine Hand genommen, diese vor ihrem Gesicht zu einer Faust geballt und gesagt, dass er sie schlagen würde, wenn sie nicht ruhig bleibe. In der Hoffnung, dass er sie dann in Ruhe liesse, habe sie ihm dann gesagt,

E. 9

dass sie Aids habe. Der Angeklagte habe bloss erwidert, dass ihm dies egal sei, und er habe weiter versucht, mit seinem Glied in sie einzudringen. Nach kurzer Gegenwehr habe er dies auch geschafft und sei danach für wenige Sekunden in ihr gewesen. Dabei sei es auch zum Samenerguss in ihrer Scheide gekommen. Im Anschluss daran habe sich der Mann im Bus wieder angezogen und die Fr. 100.-- zurück verlangt. Sie habe ihm diese aber nicht gegeben, worauf er den Bus über die Hecktüre verlassen habe. Darauf habe sie sich gereinigt und sei, nachdem sie sich gefangen habe, mit dem Bus zurück auf den Warteplatz gefahren. Nach ca. fünf Minuten, in denen sie dort mit ihrem Bus gestanden und geweint habe, sei ein Bekannter namens D. aufgetaucht, dem sie die Geschichte erzählt habe. Dieser habe sie dann auf den Parkplatz begleitet, wo sie das Auto gewechselt habe und anschliessend nach Q. gefahren sei. bb. In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit X. am 21. Juli 2005 (act. 3.12) bestätigte A. ihre vor der Polizei deponierten Aussagen. Sie gab an, im Bus hätten sie und der Angeklagte zunächst kurz geredet, worauf er ihr das Geld gegeben habe. Auf einmal habe X. ihr mitgeteilt, dass ihm ein Kollege gesagt habe, sie vollziehe den Geschlechtsverkehr auch ohne Kondom. Sie habe erwidert, dass das nicht sein könne, denn sie führe nie ungeschützten Geschlechtsverkehr aus. Sie habe wie immer die Schuhe ausgezogen und sich auf das im Bus befindende Bett gelegt. Dann habe sie ein Kondom genommen, dieses geöffnet und in der Hand gehalten. Plötzlich sei X. auf sie losgegangen; sie wisse nicht warum und habe dies überhaupt nicht erwartet. Er habe sie mit Gewalt in die Ecke gestossen und an beiden Handgelenken festgehalten. Mit dem Knie habe er ihre Beine auseinander gestossen, obwohl sie versucht habe, diese zusammen zu halten. Dadurch habe sie blaue Flecken an den Oberschenkeln erlitten. Sie habe geschrien, worauf er sie mit der Faust vor dem Gesicht bedroht habe. Dann habe er ihr gesagt, wenn sie nicht ruhig bleibe, werde er sie umbringen bzw. den „Hals schneiden“. Sie habe versucht, sich mit allen Kräften zu wehren. Er sei aber stärker als sie gewesen. X. habe es dann ohne Präservativ gemacht, sei danach aufgestanden und habe den Bus nach einem kurzen Wortwechsel verlassen. Sie habe durch den Vorfall überall unter den Armen und am Rücken blaue Flecken erhalten und sei auch psychisch verletzt. Die beiden anderen Male, als X. zu ihr gekommen sei, habe er sich korrekt verhalten. Er habe zwar immer ohne Kondom mit ihr schlafen wollen, es aber jeweils akzeptiert, den Geschlechtsverkehr dann doch mit Kondom zu vollziehen.

E. 10

c.aa. Am 13. Juli 2005 wurde X. von der Kantonspolizei Graubünden befragt (act. 3.8). Hierbei gab er zum Ablauf der Geschehnisse an, er habe sich zu A. ins Fahrzeug begeben und ihr dort Fr. 100.-- übergeben. Er habe zu ihr gesagt, dass er heute ohne Kondom Geschlechtsverkehr haben möchte, worauf sie erwidert habe, dass sie es nie ohne Kondom mache. Da ihm bekannt gewesen sei, dass ein Kollege eine Woche zuvor mit ihr ohne Kondom den Geschlechtsverkehr vollzogen hatte, sei er wütend geworden und habe gesagt,

dass sie ihn anlüge und er jetzt auch ohne Kondom wolle. Zu diesem Zeitpunkt sei sie bereits mit hochgezogenem Rock auf dem Bett gelegen. So habe er sich auf sie gelegt und den Verkehr ohne Kondom vollzogen. Auf die Frage des einvernehmenden Beamten, ob er hierbei Gewalt angewendet habe, gab der Angeklagte an, dass er A. an den Handgelenken gehalten habe, als er auf ihr lag. Er müsse sagen, dass er bereits mehrmals mit dieser Frau Geschlechtsverkehr gehabt habe und sie dabei immer an den Handgelenken festgehalten habe. Ausser dass er am besagten Abend ohne Kondom Geschlechtsverkehr gehabt habe, sei nichts Aussergewöhnliches gewesen. Da er anfänglich ohne Kondom auf der Prostituierten gelegen habe, sei es ihm möglich gewesen, ohne Gewalt in sie einzudringen. Die Frau habe sich körperlich nicht gewehrt. Sie habe lediglich gesagt, dass er es nicht machen solle, denn es sei für sie beide nicht gut. Dies habe ihn jedoch nicht davon abgehalten, weiter zu machen. Er habe in ihr einen Samenerguss gehabt. Als Grund, weshalb er den Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau ohne Kondom ausgeführt habe, gab der Angeklagte an, er habe am besagten Abend einiges getrunken und führe sein Verhalten auf den reichlich konsumierten Alkohol zurück. Zu diesem Zeitpunkt habe er sicher bereits

E. 12

fahren war, insbesondere wie X. ihr mitteilte, dass er ungeschützten Geschlechtsverkehr wollte, dass sie dies ablehnte und ein Kondom bereit machte, und wie der Angeklagte dann überraschend auf sie losging, sie mit Gewalt auf das Bett drückte und an den Handgelenken festhielt. A. legte auch glaubhaft dar, wie sie sich körperlich und durch Schreien gewehrt und den Angeklagten aufgefordert hatte, sie in Ruhe zu lassen, und dass dieser in der Folge eine Hand vor ihrem Gesicht zur Faust geballt und ihr gedroht hatte. Es sind in ihren Darlegungen keine unerklärlichen oder übertrieben wirkenden Übersteigerungen ersichtlich, mit denen sie versucht, die Ereignisse zu ihren Gunsten auszuschnürceln. Ihre Aussagen sind vielmehr wirklichkeitsnah, in sich geschlossen und weisen keine wesentlichen Unstimmigkeiten auf. Unter diesen Umständen sind ihre Aussagen als glaubhaft zu werten. bb. Hinzu kommt, dass die Aussagen von A. von diversen Indizien gestützt werden. Wesentliches Gewicht kommt hierbei den ärztlich festgestellten Verletzungen zu. Gemäss Arztszeugnis von Dr. med. C. vom 7. Juli 2005 (act. 3.4) stellte der Arzt bei A. Hämatome an der Innenseite des linken Oberarms sowie an der Aussenseite des linken Oberschenkels, Schmerzen im rechten Schultergelenk sowie eine Druckempfindlichkeit über dem Schultergelenk rechts und eine Überempfindlichkeit beider Vorderarme fest. Nach dem Bericht des Kantonalen Frauenspitals Fontana vom 11. Juli 2005 (act. 3.5) wies A. Schwellungen an den Oberarmen und an der rechten Schulter, eine leichte bläuliche Verfärbung über dem rechten Handrücken sowie verschiedene Kontusionsmarken auf. Auch dem Fotoblatt (act. 3.2) kann entnommen werden, dass A. durch den Vorfall Druckstellen am linken Oberarm, in beiden Achselhöhlen, am linken Handrücken und am linken Oberschenkel erlitt. Diese Verletzungen weisen klar darauf hin, dass X. gegenüber A. Gewalt anwendete, und dass sich jene heftig gegen den Angeklagten zur Wehr setzte. Die Darlegungen des Opfers über den Ablauf des Geschehens stimmen im Grundsatz mit den festgestellten Spuren von Gewaltanwendung überein. Entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers erachtet es das Gericht unter diesen Umständen als nicht nachvollziehbar, dass die festgestellten Verletzungen von jemand anderem als dem Angeklagten stammen sollen, zumal jener selbst zugab, wütend und unter Alkoholeinfluss gewesen zu sein, etwas Druck gemacht zu haben und A. möglicherweise etwas zu fest gehalten zu haben. Eine Gewaltanwendung seitens des Angeklagten wird im Übrigen

entgegen der Ansicht der Verteidigung auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei der Untersuchung der gynäkologische Status von A. unauffällig war, und ebenso wenig durch die Tatsache, dass der Angeklagte von eher kleiner und magerer Statur ist.

E. 13

cc. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von A. spricht auch ihre Gefühlslage nach der Tat. So gab sie an, sie habe sich nach der Tat an ihren Warteplatz zurück begeben, sei dann dort gestanden und habe geweint. Diese Aussage wird vom Zeugen D. gestützt. Jener sagte anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 15. September 2005 (act. 3.14) aus, er habe A. in der Nacht vom 6./7. Juli 2005 auf der K.-Strasse stehen sehen. Sie habe geweint und gezittert. Auch Dr. med. C., der A. tags darauf untersuchte, beschrieb jene als psychisch aufgelöst (vgl. act. 3.4). Es fällt im Übrigen auf, dass sich A. über die fraglichen Geschehnisse gegenüber D. sowie gegenüber den behandelnden Ärzten grundsätzlich in derselben Weise wie gegenüber der Polizei und dem Untersuchungsrichter äusserte. So sagte D. aus, nachdem er A. gefragt habe, was vorgefallen sei, habe sie geantwortet, sie sei von einem J. vergewaltigt worden (vgl. act. 3.14). Bei Dr. med. C. erwähnte sie, sie sei am 6. Juli 2005 in ihrem Bus in der Industriezone in H. von einem J. Mann vergewaltigt worden. Dabei sei ihr verbal mit einem Messer gedroht worden. Der Mann habe Geschlechtsverkehr ohne Präservativ gewollt, was von ihr verweigert worden sei. Daraufhin sei sie mit Gewalt auf das Bett gedrückt und vergewaltigt worden (vgl. act. 3.4). Schliesslich gab A. auch bei der Untersuchung im Spital E. an, sie sei nach der Verweigerung ungeschützten Geschlechtsverkehrs vom Freier auf das Bett gedrückt und ohne Präservativ vergewaltigt worden (vgl. act. 3.5). Auch diese übereinstimmenden Schilderungen tragen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers bei. e.aa. Was die Aussagen des Angeklagten betrifft, so vermag jener hingegen nicht glaubhaft darzulegen, dass der ungeschützte Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte. Zunächst äusserte er sich selbst mehrmals dahingehend, es sei ihm bewusst, ja sogar klar gewesen, dass A. keinen ungeschützten Geschlechtsverkehr gewollt habe. Daraus ist zu schliessen, dass er sich entsprechend auch bewusst über ihren Willen hinwegsetzte. Sein Verhalten begründete er einerseits mit dem Umstand, dass ein Kollege von ihm angeblich ebenfalls ungeschützten Geschlechtsverkehr mit A. gehabt habe, und andererseits damit, dass er – im Gegensatz zu den bisherigen Kontakten mit dem Opfer – unter erheblichem Alkoholeinfluss gestanden habe. An späterer Stelle änderte er sein Aussageverhalten und gab dann an, die Prostituierte sei mit dem ungeschützten Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen. Hierbei verstrickte er sich indes in verschiedene Widersprüche. So soll A. einmal anfänglich mit dem ungeschützten Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen sein und dies erst am Schluss nicht mehr gewollt haben,

E. 14

und zwar aus Angst, schwanger zu werden. Nur nebenbei sei an dieser Stelle erwähnt, dass A. seit dem Jahr 1990 unterbunden ist (vgl. act. 3.5; 3.12, S. 8) und daher kaum nachvollziehbar ist, dass sie Bedenken bezüglich einer Schwangerschaft geäussert haben soll. Ein anderes Mal soll A. sich am Anfang gegen den ungeschützten Geschlechtsverkehr gewehrt, danach aber geschwiegen haben. Seine Aussagen, der Geschlechtsverkehr sei im gegenseitigen Einvernehmen ohne Kondom erfolgt, erweisen sich unter diesen Umständen als widersprüchlich und sind nicht glaubhaft. Es ist aber auch in keiner Art und Weise nachvollziehbar, weshalb A. zu einem solchen Tun in irgendeiner Phase ihre Zustimmung gegeben haben sollte. bb. Nach Angaben des Angeklagten will dieser zudem weder

Drohungen noch Gewalt angewendet, sondern A. lediglich an den Handgelenken festgehalten haben, wie er es angeblich immer getan hat. Diese Aussage ist als klare Schutzbehauptung zu werten. Selbst wenn er die Prostituierte andere Male an den Handgelenken festgehalten haben sollte, so deuten die Spuren am Körper des Opfers im konkreten Fall auf eine Gewalteinwirkung und nicht auf ein blosses Festhalten hin. Andererseits gab der Angeklagte selbst zu, es sei möglich, dass er sie vielleicht etwas zu fest gehalten habe. Einmal gab er sogar an, dadurch, dass er A. an den Handgelenken festgehalten habe, sei es ihr nicht möglich gewesen, ihm das Kondom überzustreifen. Unter diesen Umständen verfolgte das Festhalten an den Handgelenken den klaren Zweck, den Widerstand von A. zu brechen. Die entgegenstehenden, durch Abschwächungen zu seinen Gunsten gekennzeichneten Aussagen des Angeklagten sind nicht glaubhaft. Eine Zustimmung zum ungeschützten Geschlechtsverkehr ist im Übrigen – entgegen der Ansicht des amtlichen Verteidigers – auch nicht im Umstand zu erblicken, dass A. in Kenntnis der Wünsche des Angeklagten, den Geschlechtsverkehr ohne Kondom zu vollziehen, und in Kenntnis seines alkoholisierten Zustands mit ihm in den Bus ging. Zwar steht fest, dass der Angeklagte auch bei den früheren Kontakten den Wunsch geäußert hatte, ohne Kondom mit A. zu schlafen. Allerdings hatte er sich bis anhin dann doch jeweils anders einverstanden erklärt (vgl. act. 3.12, S. 5), wovon das Opfer auch in der fraglichen Nacht ausgehen durfte. Was den Alkoholkonsum des Angeklagten betrifft, so fiel A. nach eigenen Angaben nicht einmal auf, dass X. getrunken hatte (vgl. act. 3.12, S. 10). f. Wesentlich erscheint schliesslich, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb A. gegen X. derartige falsche Anschuldigungen erheben sollte. Sollten die

E. 15

Handlungen zwischen A. und X. tatsächlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt sein, wie der Angeklagte behauptet, wäre nicht nachvollziehbar, weshalb A. eine polizeiliche Anzeige hätte erstatten sollen, zumal es sich bei X. um einen ihrer Kunden handelte. Die beiden waren sich insofern bekannt, als der Angeklagte vorher schon zwei- bis dreimal Kunde bei A. gewesen war. Somit waren sie weder speziell befreundet noch speziell verfeindet, so dass kein schlüssiges Motiv für falsche Anschuldigungen ersichtlich ist. Auch der Angeklagte fand keine Erklärung dafür, weshalb A. nach seiner Ansicht unzutreffende Angaben machen sollte. Seine Aussage, sie sei auf Geld aus und habe gesagt, sie habe gerne Männer mit Geld, macht nicht viel Sinn. Dagegen sind die Aussagen von A., sie sei zur Polizei gegangen, weil der Angeklagte sie verletzt habe, und sie habe die Anzeige im Übrigen nicht nur wegen sich, sondern auch wegen ihrer Familie und anderen Frauen wie sie gemacht, nachvollziehbar und glaubhaft. Sie nahm die Strapazen einer Strafuntersuchung auf sich, was klar dafür spricht, dass sich die Dinge tatsächlich wie von ihr geschildert zugegetragen haben. g. Nach Prüfung und Würdigung der verschiedenen Aussagen und der übrigen Beweislage besteht für die Strafkammer des Kantonsgerichts zusammenfassend kein Zweifel, dass sich die Geschehnisse in der Nacht vom 6./7. Juli 2005 wie in der Anklageschrift dargestellt zugetragen haben. A. schilderte in sich geschlossen und ohne wesentliche Widersprüche, dass X. gegen ihren Willen und unter Anwendung von Gewalt und Drohungen den Geschlechtsverkehr ohne Kondom mit ihr vollzog. Ihre Angaben sind in den wesentlichen Punkten konkret, detailliert und anschaulich und werden durch Indizien, Aussagen von Drittpersonen sowie das Verhalten des Opfers nach der Tat gestützt. Weder aus den Aussagen noch der Motivlage von A. ergeben sich sodann Anzeichen dafür, dass es sich um Falschanschuldigungen handeln könnte. Daran könnten selbst kleine Widersprüche und Ungereimtheiten in Nebenpunkten

nichts ändern. Die Aussagen von X. erweisen sich dagegen in den wesentlichen Punkten als widersprüchlich und somit unglaubhaft. Zusammenfassend gelangt die Strafkammer zum Schluss, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er von A. geschildert worden und in der Anklageschrift festgehalten ist. 4.a. Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 190 Abs. 1 StGB). Gewalt liegt dann vor, wenn auf das Opfer mit chemisch oder physikalisch fassbaren Mitteln eingewirkt oder physisch in seine

E. 16

Rechtssphäre eingegriffen wird. Dabei schaltet der Täter entweder den Widerstand des Opfers aus (Einwirkung auf die Willensbetätigung) oder verhindert eine allfällige Gegenwehr, bevor das Opfer reagieren kann (Einwirkung auf die Willensbildung). Eine gewisse Einwirkung auf den Körper des Opfers ist erforderlich, wobei die notwendige Intensität nach relativen Kriterien zu bestimmen ist (Philipp Maier, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 5 zu Art. 190 StGB, N 13 zu Art. 189 StGB). So wird als Gewalt unter anderem das Niederdrücken oder das Festhalten mit überlegener Körperkraft definiert. Es genügt grundsätzlich diejenige Gewalt, die nötig war, um das konkrete Opfer gefügig zu machen. Nicht erforderlich ist, dass sich das Opfer andauernd wehrt. Widerstandsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist schon dann gegeben, wenn das Opfer aufgrund der konkreten Situation auf weiteren Widerstand verzichtet, weil jeder Widerstand des Opfers von vornherein als aussichtslos erscheint, namentlich gegenüber einem Täter, der dem Opfer überlegen ist. Der Täter muss sich im Moment des Gewaltausübens zudem bewusst sein, dass sein gewaltsames Handeln dem Brechen des Widerstands des Opfers dient (Maier, a.a.O., N 14 zu Art. 189 StGB; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 5 zu Art. 189 StGB). Eine Bedrohung liegt vor, wenn der Täter explizit oder implizit mit gewaltsamer Einwirkung auf den Körper des Opfers droht, gegen die sich das Opfer nicht mit guter Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen könnte beziehungsweise, wenn der Täter dem Opfer Nachteile in Aussicht stellt, die sich dazu eignen, es in Angst und Schrecken zu versetzen (Maier, a.a.O., N 6 zu Art. 190 StGB, N 16 zu Art. 189 StGB). Durch die genannten Nötigungsmittel muss der Täter den Beischlaf erzwingen (Maier, a.a.O., N 9 zu Art. 190 StGB). Der subjektive Tatbestand erfordert ein vorsätzliches Handeln, das sich auf die drei Tatbestandselemente der Nötigung, des Beischlafs sowie der Kausalität zwischen den Nötigungsmitteln und dem Beischlaf beziehen muss. Eventualvorsatz genügt. Wer es für möglich hält und in Kauf nimmt, dass das Opfer mit dem Beischlaf nicht einverstanden ist, handelt eventualvorsätzlich (Maier, a.a.O., N 13 zu Art. 190 StGB). Durch Art. 190 StGB geschützt ist – und dies ist evident – die sexuelle Selbstbestimmung der Frau. Sie hat schlicht nicht zu dulden, was sie nicht will. b. X. erfüllte am 6. Juli 2005 den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB, indem er A. gegen deren Willen zum ungeschützten Beischlaf nötigte. Dies geschah einerseits unter Anwendung von Gewalt, indem der Angeklagte A. plötzlich und unerwartet in eine Ecke des Betts drückte, sie an den Handgelenken festhielt und mit dem Knie ihre Beine auseinander stiess, obwohl das Opfer versuchte, diese zusammen zu halten. Diese Gewaltanwendung verfolgte den Zweck, den Widerstand des Opfers zu brechen. Andererseits stiess X. ge-

E. 17

genüber A. Drohungen aus. Nachdem jene begonnen hatte zu schreien, ballte er seine Faust, hielt sie ihr vor das Gesicht und drohte, sie umzubringen bzw. ihr den Hals aufzuschneiden, wenn sie nicht ruhig bleibe. Diese Drohungen hätten zweifellos jede Person in der Lage des Opfers gefügig gemacht. In der genannten Weise zwang der Angeklagte A. zur Duldung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs. Das Opfer bat ihn mehrmals, aufzuhören und wehrte sich heftig, allerdings erfolglos. Ihre Situation war zudem auch aussichtslos, einerseits befand sie sich mit dem Täter in einem Bus hinter der Möbelhalle, wo ein Schreien wohl kaum von jemandem wahrgenommen werden konnte, und zudem war ihr der Angeklagte körperlich überlegen. Abgesehen davon, dass das – vom Angeklagten sogar zugestandene – Festhalten für die Tatbestandsverwirklichung bereits genügen würde, ist das Nötigungsmittel der Gewalt durch die von A. erlittenen Verletzungen klar nachgewiesen. In subjektiver Hinsicht handelte der Angeklagte zweifellos vorsätzlich, setzte er sich für den Vollzug des ungeschützten Geschlechtsverkehrs doch über den klar geäußerten Willen und die Abwehr seines Opfers hinweg. Es musste dem Angeklagten unter den gegebenen Umständen bewusst sein, dass der Geschlechtsverkehr gegen den Willen von A. ohne Kondom geschah, auch wenn er dies nur anfänglich zugab und im Nachhinein hilflos zu bestreiten versuchte. X. hat sich durch dieses Verhalten der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 5.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder straf erhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nachvollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff., 129 IV

E. 20

schlossen. Für die erlittenen physischen und psychischen Verletzungen sei A. eine Genugtuung von Fr. 20'000.-- zuzusprechen. c.aa. Die Adhäsionsklägerin ist gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) als Opfer zu betrachten und gilt als Geschädigte im Sinne der Art. 129 ff. StPO. Ihr steht daher die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Rahmen einer Adhäsionsklage zu (vgl. Art. 8 und Art. 9 OHG). bb. Werden zivilrechtliche Ansprüche von einem Strafgericht beurteilt, kann dieses die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen, wenn die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig (Art. 9 Abs. 3 OHG). Was genau unter dem Ausdruck "dem Grundsatz nach" zu verstehen ist, ist in den Gesetzesmaterialien nicht umschrieben. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es aber, die

Zivilansprüche des Opfers soweit als möglich adhäsi- onsweise zu beurteilen und dem Opfer den Gang an ein Zivilgericht zu ersparen. Das Strafgericht kann daher auch im Grundsatz über die Haftung eines Verurteilten gegenüber dem Opfer entscheiden. Ein Urteil dem Grundsatz nach stellt nichts anderes dar als ein Feststellungsurteil über die Haftung. Auch das Strafgericht hat indessen bei Vorliegen eines Feststellungsbegehrens vorerst dessen Zulässigkeit zu prüfen und eine Klage auf Feststellung eines dem eidgenössischen Recht unter- stehenden Rechtsverhältnisses nur zuzulassen, wenn der Kläger an der sofortigen Feststellung ein schutzwürdiges Interesse hat. Dieses kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein, muss aber erheblich sein (BGE 114 II 255; Gomm/Stei- ner/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 15 f. zu Art. 9 OHG). Gerade bei Verletzungen der sexuellen Integrität kann es sein, dass deren definitive Folgen im Zeitpunkt des Strafprozesses noch lange nicht überblickbar sind. In die- sem Fall besteht ohne Weiteres ein Interesse des Opfers, nicht nur fällige Leistun- gen als Teil des Schadens einzuklagen, sondern das den Ansprüchen zugrunde liegende Rechtsverhältnis für deren künftige Abwicklung grundsätzlich feststellen zu lassen (vgl. BGE 114 II 256). d.aa. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Eine Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf eine Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähig-

E. 21

keit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR). Sind im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann das Gericht bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten (Art. 46 Abs. 2 OR). bb. Dass die Adhäsionsklägerin durch die von X. verschuldete Tat im Sinne von Art. 41 OR widerrechtlich geschädigt wurde, steht aufgrund der vorange- henden Erwägungen hinlänglich fest. A. wurde zunächst in ihrer sexuellen Integrität verletzt, indem sie gegen ihren Willen ungeschützten Geschlechtsverkehr vollzie- hen musste. In physischer Hinsicht erlitt sie verschiedene Kontusionen und musste sich nach der Vergewaltigung in ärztliche Behandlung begeben. Bis heute verspürt sie anhaltende Schmerzen im rechten Arm. Durch die Vergewaltigung als solche sowie durch die damit verbundene, eine gewisse Zeit bestehende Angst, sich unter Umständen mit einer Geschlechtskrankheit oder mit AIDS angesteckt zu haben, hat sie zudem psychische Verletzungen erlitten. Nach eigenen Angaben ist die Adhäsi- onsklägerin sehr traurig und nicht in der Lage, die traumatischen Geschehnisse ohne fachliche Hilfe zu verarbeiten. Sie hat die Hilfe einer Therapeutin in Anspruch nehmen müssen und ist nach eigenen Aussagen weiterhin auf psychotherapeuti- sche Hilfe angewiesen, habe sich doch unterdessen gezeigt, dass sie die von ihr beschriebene Traurigkeit, unter der sie seit der Vergewaltigung leidet, nicht allein überwinden könne. Unter diesen Umständen steht fest, dass A. einen Schaden erlitten hat. Al- lerdings lassen sich im aktuellen Zeitpunkt weder die medizinischen noch die wirt- schaftlichen Folgen der Körperverletzung abschliessend beurteilen. Offenbar sind nämlich weder die Armverletzung noch die psychischen Verletzungen der Adhäsi- onsklägerin vollständig ausgeheilt. Die Wahrscheinlichkeit künftiger Schäden be- steht durchaus. Entsprechend erweist sich auch der Schadensnachweis heute le- diglich teilweise als möglich. Unter diesen Umständen ist ein Interesse von A., zu- sätzlich zur Beurteilung des heute bereits bezifferbaren Schadens die grundsätzli- che Haftung von X. für durch dessen Handlungen künftig entstehende Schäden fest- stellen zu lassen, ohne Weiteres gegeben. Im

Sinne von Art. 9 Abs. 3 OHG ist daher der Schadenersatzanspruch von A. gegenüber X. dem Grundsatz nach festzustellen. Was die Haftungsquote anbelangt, welche abhängig ist von der Verschuldensfrage, allfälligen Milderungsgründen beim Ersatzpflichtigen und auch von allfälligen tatfremden Faktoren (vgl. hierzu Gomm/Steiner/Zehntner, a.a.O., N 12 zu Art. 9 OHG), so ist vorliegendenfalls auf eine volle Ersatzpflicht von X. zu erkennen.
Dem

E. 22

Opfer kann aufgrund der konkreten Umstände nicht der geringste Vorwurf irgendwelchen Mitverschuldens gemacht werden. Ebenso wenig liegen auf Seiten des Täters Gründe vor, welche eine Reduktion der Haftungsquote rechtfertigen würden. Es wird daher gerichtlich festgestellt, dass X. gegenüber der Adhäsionsklägerin für die Folgen der strafbaren Handlung vom 6. Juli 2005 vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. cc. Die der Adhäsionsklägerin durch die Straftat bis anhin entstandenen Kosten (Dr. med. C., Fr. 144.40; Spital E., Fr. 284.00; Spital F., Fr. 594.80; G., Fr. 404.90) im Umfang von insgesamt Fr. 1'428.10 sind durch entsprechende Abrechnungen nachgewiesen (act. 1.24 - 1.27). X. ist A. für diese Kosten gestützt auf Art. 41 und 46 OR schadenersatzpflichtig. Geschuldet ist hierbei nicht nur der Kostenersatz, sondern auch ein Verzugszins von 5 % seit Eintritt des Schadens, das heisst seit dem Zeitpunkt der Bezahlung der entsprechenden Rechnungen. Da diese Zeitpunkte nicht nachgewiesen sind, wird der Verzugszins vorliegend ab dem Datum der Klageeinreichung am 14. März 2006 festgesetzt. e.aa. Nach Art. 47 OR kann das Gericht bei einer Körperverletzung dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (vgl. auch Art. 11 Abs. 1 OHG). Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, dass durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich geschaffen wird für den erlittenen physischen und/oder psychischen Schmerz. Weil Art. 47 OR ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist, müssen die besonderen Umstände in der Schwere der Verletzung der Persönlichkeit liegen (Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 3. Aufl., Basel 2003, N 16 zu Art. 47 OR). Als Verletzung im Sinne von Art. 47 OR gilt nicht nur eine Beeinträchtigung der körperlichen, sondern auch der seelischen Integrität (Brehm, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Art. 41-61 OR, 2. Aufl., Bern 1998, N 14 zu Art. 47 OR, mit Hinweisen). Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Widerrechtlichkeit sowie ein Verschulden des Täters (Brehm, a.a.O., N 17 f. zu Art. 47 OR). Die Bemessung der Genugtuungssumme hängt im Wesentlichen von der Art und der Schwere der Verletzung, von der Intensität und der Dauer der Auswirkungen sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers und des Verletzten ab (BGE 112 II 131). Je intensiver die immaterielle Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (Schnyder, a.a.O., N 20 f. zu Art. 47 OR). Dabei hat das Gericht speziell Wert auf die Situation des Einzelnen zu legen und dennoch für ungefähr gleiche Fälle eine gewisse Ob-

E. 23

jektivierung walten zu lassen. Einschlägige Präjudizien können dabei als Richtschnur oder Ausgangspunkt für einen Vergleich mit einem neuen Fall dienen (vgl. Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 1996, Stand: März 2003, I/100f.). Das Gericht hat demnach nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, ob eine Genugtuung zuzusprechen ist und wie hoch diese bejahendenfalls sein soll. In der Praxis ist unbestritten, dass auch einer

Prostituierten das Recht auf persönliche und sexuelle Selbstbestimmung zusteht. Gemäss Rechtsprechung liegt die durchschnittliche Genugtuung bei einer Vergewaltigung in der Höhe von Fr. 10'000.-- (Hütte/Ducksch/Guerrero, Die Genugtuung, 3. Aufl. Zürich 2005, Kapitel I/100, Ziff. 9.8). Das Bundesgericht führte in seiner Entscheid vom 14. Dezember 2004 (6S.200/2004, E. 11.2) aus, dass die Genugtuungssummen seit 1990 mehrheitlich zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 15'000.-- gelegen hätten, in den letzten Jahren indes tendenziell erhöht wurden, auf Beträge zwischen Fr. 15'000.-- und Fr. 20'000.--. Im Jahr 1995 sprach das Obergericht Zürich einer Prostituierten eine Genugtuung von Fr. 20'000.-- zu. Diese wurde vergewaltigt und in erheblichem Umfang bestohlen, wobei der Täter ein mitgeführtes Fleischermesser gegen die Frau richtete und drohte, sie abzustechen (vgl. Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Tabelle X/25, 1995-1997, Nr. 17c). Eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- sprach dasselbe Gericht im Jahr 2000 einer Prostituierten zu, die vom Täter mehrmals vergewaltigt, zum Oralverkehr gezwungen und bestohlen worden war (vgl. Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Tabelle X/26, 1998-2000, Nr. 21 f). Im Jahr 2002 bekam eine Prostituierte vom Obergericht Zürich Fr. 30'000.-- zugesprochen. Sie war in einen Wald entführt und dort vom Täter zusammen mit zwei weiteren Mitangeklagten vergewaltigt worden (vgl. Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Tabelle X/17, 2001-2002, Nr. 25). Eine Genugtuung von Fr. 25'000.-- erhielt im Weiteren eine Prostituierte vom Geschworenengericht Zürich im Jahr 2004 zugesprochen, die vom Täter gewürgt, gefesselt, vergewaltigt und sexuell misshandelt worden war (vgl. Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Tabelle X/22, 2003-2005, Nr. 62). Das Kantonsgericht Graubünden sprach im Jahr 2000 einer Frau, die in einer Nacht zweimal vergewaltigt wurde, eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- zu (SF 00 17). Im Jahr 2005 wurde einer ebenfalls zwei Mal vergewaltigten Frau eine Genugtuung von Fr. 12'000.-- zugesprochen (SF 05 33). bb. X. hat A. am 6. Juli 2005 unter erheblicher Gewaltanwendung vergewaltigt und sie dadurch in ihrer physischen, psychischen und sexuellen Integrität verletzt. Die Widerrechtlichkeit dieser Handlungen und das Verschulden von X. stehen aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ausser Frage. Damit sind die An-

E. 24

spruchsvoraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung als gegeben zu erachten. Für die Bemessung des Genugtuungsanspruches sind, wie bereits erwähnt, in erster Linie die Schwere, die Intensität und die Dauer der Verletzung sowie das Mass des Verschuldens des Täters und des Opfers massgebend. Das Verschulden von X. wiegt, wie bereits bei der Strafzumessung festgestellt, erheblich. Er hat das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von A. in gravierender Weise missachtet, ihren Willen unter Anwendung von Gewalt und Drohung gebrochen und seine eigenen Ansprüche in den Vordergrund gestellt. Dagegen trifft A. keinerlei Verschulden am Geschehenen. Auch die Tatumstände wiegen schwer. A. wurde durch die Straftat schwer belastet. Sie erfuhr während der Tat eine sexuelle Erniedrigung, musste sich der Gewalt und den Drohungen des Angeklagten beugen und durchlebte nicht nur während der Tat grosse Angst, sondern auch danach, da die Vergewaltigung auch die Angst einer Ansteckung mit einer unter Umständen gravierenden Krankheit beinhaltete. Noch heute leidet A. zudem in körperlicher Hinsicht unter anhaltenden Schmerzen im Arm und in psychischer Hinsicht unter einer tiefen Traurigkeit sowie unter Ängsten. Sie hat somit erhebliches Unrecht erlitten und wird durch die Straftat noch lange geprägt sein. Ihr Wohlbefinden ist und bleibt durch die auf die strafbaren Handlungen von X. zurückzuführende Körperverletzung ganz erheblich beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist nun aber einerseits, dass sich das Verhalten des Adhäsionsbeklagten

zwar zweifellos als aggressiv und rücksichtslos bezeichnen lässt, dass sich der Vergewaltigungsakt hinsichtlich Dauer und Intensität der Gewalteinwirkung indes nicht als äusserst intensiv und besonders brutal erweist. Es handelte sich zudem nicht um wiederholte Vergewaltigungen, sondern um einen einmaligen Vorfall. Ein Vergleich mit den vorstehend angeführten Urteilen, in denen Genugtuungen von Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- ausgesprochen wurden, zeigt, dass diese Fälle mit der Intensität des vorliegenden nicht vergleichbar sind. Andererseits besteht keine vollständige Klarheit über die psychischen Folgen der Vergewaltigung. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass das Opfer in seinen persönlichen Verhältnissen schwer getroffen wurde und unter einer tiefen Traurigkeit sowie unter Ängsten leidet. Wie schwer die seelische Unbill aber tatsächlich ist, lässt sich nicht exakt beurteilen. Insbesondere befindet sich kein ärztlicher Bericht bei den Akten, der sich über die physischen und psychischen Folgen der Vergewaltigung auf das Opfer ausspricht. Die Tatsache, dass A. nach eigenen Angaben bereits am 9. Juli 2005, also drei Tage nach der Tat, wenn auch unter Schmerzen, wieder zu arbeiten begann (vgl. act. 3.12, S. 9) sowie der Umstand, dass sie, soweit ersichtlich, bis anhin

E. 25

nur einmal die Hilfe einer Therapeutin in Anspruch nahm, deuten eher auf eine nicht allzu schwere Traumatisierung hin. In Würdigung aller Umstände sowie unter Berücksichtigung der sich in diesem Bereich entwickelten Praxis erachtet die Strafkammer des Kantonsgerichts eine Genugtuungssumme für die erlittene immaterielle Unbill in der Höhe von Fr. 12'000.-- als der Art und der Schwere der Verletzung, der Intensität und der Dauer der Auswirkungen angemessen. Zur klagbaren Genugtuungsforderung gehört auch ein Schadenszins. Dieser ist mit Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses fällig (BGE 81 II 512 ff.; Brehm, a.a.O., N 87 ff. zu Art. 47 OR mit Hinweis auf N 97 zu Art. 41 OR). Da die Straftat am 6./7. Juli 2005 verübt wurde, ist die Genugtuung ab diesem Datum mit 5 % zu verzinsen. Damit wird X. verpflichtet, der Adhäsionsklägerin eine Genugtuung von Fr. 12'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2005 zu bezahlen. f. Der Adhäsionsbeklagte hat die Adhäsionsklägerin in analoger Anwendung von Art. 122 ZPO im Betrag von Fr. 3'242.85.-- inkl. MwSt. ausseramtlich zu entschädigen. 7.a. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Gerichtsgebühr sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie des Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO). b. Sofern der Täter keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat, oder wenn sonst die Gefahr besteht, dass er sich der Strafverfolgung entzieht, besteht nach Art. 73 StPO die Möglichkeit, Vermögensstücke des Täters im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sicherzustellen. Solche Sicherstellungen sind gemäss Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen in erster Linie zur Bezahlung einer allfälligen Busse und sodann zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Mit Verfügung vom 25. August 2005 wurde bei X. ein Depositum in der Höhe von Fr. 2'500.-- zwecks Sicherstellung eingefordert (act. 1.9). Die Arbeitgeberin des Angeklagten überwies in der Folge am 8. September 2005 einen Betrag von Fr. 500.-- (act. 1.11). Dieses Depositum von Fr. 500.-- wird an die Verfahrenskosten angerechnet.